

Kennzeichnung von Schafen und Ziegen Merkblatt

1. Kennzeichnung von nach dem 31.12.2009 geborenen Schafen und Ziegen

Für alle Tiere, sowohl Herdbuch- als auch Nicht-Herdbuchtiere, die nach dem 31.12.2009 geboren sind, sieht die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 zwei Möglichkeiten der Kennzeichnung vor. Entscheidend für die Art der Kennzeichnung ist der Verwendungszweck der Tiere.

1.1 Kennzeichnung mit zwei identischen gelben Ohrmarken

Schafe und Ziegen, die älter als zwölf Monate (meist Verwendung zur Zucht) oder aus Deutschland ausgeführt werden (Handel innerhalb der EU oder Ausfuhr in ein Drittland), sind mit zwei gelben Ohrmarken mit identischem Kenncode (individuelle Ohrmarkennummer) zu kennzeichnen. Eine der beiden Ohrmarken ist hierbei ein elektronisches Kennzeichen (Transponder-Ohrmarke). Dieses ist am runden Lochteil durch einen „schwarzen Knopf“ in der Mitte zu erkennen (siehe Muster 1: rechte Ohrmarke). Als zweites Kennzeichen wird grundsätzlich eine konventionelle Ohrmarke verwendet. Diese ist gelb und trägt auf dem Dornteil einen Kenncode in schwarzer Schrift nach folgender Vorgabe:



Muster 1

- „DE“ (Deutschland)
- Tierartenkenncode „01“ (Schafe und Ziegen)
- „05“ für das Bundesland (NRW)
- 8-stellige individuelle Nummer für das Einzeltier

Die Rückseite der Ohrmarke ist unbeschriftet.

Es wird empfohlen, die elektronische Ohrmarke in das linke Ohr einzuziehen, um sicherzustellen, dass die Auslesung der Nummern im Schlachthof problemlos erfolgen kann.

1.2 Kennzeichnung mit einer weißen Betriebsohrmarke



Muster 2

Tiere, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres in Deutschland geschlachtet werden, können weiterhin mit einer Betriebsohrmarke gekennzeichnet werden. Die Betriebsohrmarke ist weiß mit schwarzer Schrift. Sie enthält auf der Vorderseite (Dornteil) folgende Angaben:

- „DE“ (für Deutschland)
- das KFZ-Kennzeichen des Kreises oder der kreisfreien Stadt
- die letzten sieben Ziffern der Registriernummer (s. Muster 2)

1.3 Kennzeichnung von vor dem 01.01.2010 geborenen Schafen und Ziegen

Bei Schafen und Ziegen, die vor dem 01.01.2010 geboren und nach der alten Viehverkehrsverordnung gültig gekennzeichnet wurden, ist eine Umkennzeichnung nicht erforderlich.

1.4 Zeitpunkt der Kennzeichnung

Schafe und Ziegen sind, unabhängig von den zu verwendenden Ohrmarken, spätestens 9 Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes zu kennzeichnen.

1.5 Kennzeichnung mit elektronischem Bolus

Die Viehverkehrsverordnung sieht bei der Einzeltierkennzeichnung die Möglichkeit vor, als elektronisches Kennzeichen einen Bolus zu verwenden. Dessen Zuteilung kann in NRW nur erfolgen, wenn dem LKV eine gültige Bescheinigung des zuständigen Veterinärämtes vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Kennzeichnung mittels Bolus erforderlich ist. Hierbei ist zu beachten, dass ein Bolus oral mittels einer speziellen Schlundsonde verabreicht wird. Dies kann bei zu früher (Lämmer) oder unsachgemäßer Applikation zu Verletzungen und Tierverlusten führen. Deshalb wird dringend empfohlen, das Setzen eines Bolus von einer sachkundigen Person durchführen zu lassen. Die Tierseuchenkasse NRW trägt die Kosten für die zugeteilten Ohrmarken nur, wenn als elektronisches Kennzeichen eine Ohrmarke verwendet wird. Bei der Bestellung eines Bolus als elektronisches Kennzeichen sind die Differenzkosten zur konventionellen Ohrmarke vom Tierhalter selbst zu tragen. Die Anschaffung der Schlundsonden liegt in der vollständigen Eigenverantwortung der Tierhalter.



Kennzeichnung von Schafen und Ziegen Merkblatt

2. Nachkennzeichnung bei Verlust von Ohrmarken

Verlieren Schafe und Ziegen ihre Ohrmarken, sind diese zu ersetzen. Generell muss bei der Nachkennzeichnung sowohl zwischen Tieren mit Betriebs- und Einzeltierohrmarken als auch zwischen Herdbuch- und Nicht-Herdbuchtieren unterschieden werden.

2.1 Betriebsohrmarken: Nachkennzeichnung

Beim Verlust einer weißen Betriebsohrmarke ist diese durch eine neue Betriebsohrmarke zu ersetzen.

2.2 Einzeltierohrmarken: Nachkennzeichnung von Nicht-Herdbuchtieren

Beim Verlust einer oder beider gelben Einzeltierohrmarken sind dem betroffenen Tier zwei neue gelbe Ohrmarken mit identischem Kenncode einzusetzen. Die Ohrmarken werden aus der dem Betrieb zugeteilten fortlaufenden Serie genommen. Fehlt nur eine der beiden Ohrmarken, ist die verbleibende Ohrmarke ebenfalls zu entfernen. So wird sichergestellt, dass die Tiere nicht zwei Ohrmarken mit unterschiedlichen Ohrmarkennummern tragen. Der Ersatz der Ohrmarken ist anschließend mit Angabe der alten und neuen Ohrmarkennummer im Bestandsregister zu dokumentieren.

2.3 Einzeltierohrmarken: Nachkennzeichnung von Herdbuchtieren

Für die Herdbuchführung und die Genotypisierung sind bei der Nachkennzeichnung der Herdbuchtiere einige Details zu beachten. So sind Herdbuchtiere gemäß den geltenden Vorgaben des MUNLV mit identischen Ersatzohrmarken zu kennzeichnen. Die entsprechenden Einzelheiten erhalten die Schaf- und Ziegenzüchter von ihren Zuchtverbänden.

2.4 Nachkennzeichnung bei Einsatz eines Bolus

Beim Verlust einer visuellen Ohrmarke im Falle der Kennzeichnung mittels elektronischem Bolus sind sowohl Herdbuchtiere als auch Nicht-Herdbuchtiere mit identischen Ersatzohrmarken nachzukennzeichnen.

3. Bestellung von Ohrmarken

Die Tierhalter sollten in der Regel den ungefähr zu erwartenden Jahresbedarf an Ohrmarken bestellen.

Ohrmarken für die **Einzeltierkennzeichnung** (ab 1.1.2010 mit einem elektronischen Chip!)

- Kleinste Bestellmenge: 1 Paket (10 Doppelohrmarken)
- Bei Bestellungen mit mehr als 10 Doppelohrmarken: bitte die gewünschte Anzahl der Paketeinheiten angeben

Ohrmarken für die Kennzeichnung mit **Betriebsohrmarken**

- Kleinste Bestellmenge: 1 Paket (12 Einzeltierohrmarken)
- Bei Bestellungen mit mehr als 10 Einzelohrmarken: bitte die gewünschte Anzahl der Paketeinheiten angeben

3.1 Bestellung von Zubehör

Zubehör für die Kennzeichnung von Schafen und Ziegen kann gegen Kostenerstattung beim LKV bestellt werden. Für das Einziehen der ab 01.01.2010 ausgegebenen Ohrmarken kann die Universalohrmarkenzange (Allflex) oder ein Umrüstdorn (Allflex) für die Zange der Firma Caisley verwendet werden. Die Preise sind auf dem Bestellformular des LKV angegeben. Die Bezahlung erfolgt per Rechnung.

3.2 So erreichen Sie den LKV

Telefonsprechzeiten (Allgemeine Auskünfte, Telefon: 02151/4111 200):

Mo – Do: 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr, Fr: 8.00 – 12.00 Uhr

Post: LKV Nordrhein-Westfalen e.V. Postfach 92 47, 47749 Krefeld

Fax für allgemeine Mitteilungen: 02151 / 4 111 249

E-Mail: tkz@lkv-nrw.de